



Information zur Entsorgung von Bauabfällen

Die Grundlage für eine umweltverträgliche Bautätigkeit legt bereits der Bauherr mit der Wahrnehmung seiner Planungsverantwortung: er hat es in der Hand, umweltschonende Bauweisen in Auftrag geben. Er sollte die Voraussetzungen schaffen, dass die Hierarchie „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung“ in die Tat umgesetzt werden kann: z. B. mit dem Einsatz trennbarer Konstruktionen sowie mit einer auf abfallarme Funktionsabläufe gerichteten und an veränderte Nutzungsansprüche anpassungsfähigen Bauwerksgestaltung.

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich mit Hinweisen auf die Rechtslage und praktischen Tipps sowohl an die Bauherren als auch an die bausausführenden Unternehmen, die letztlich für die Umsetzung der Entsorgungskonzepte sorgen sollen.

Abfallvermeidung

Oberstes Ziel des KrW/AbfG¹ ist es, Abfälle zu vermeiden bzw. das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, Pflaster, Natursteine, Platten usw. sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sortenreiner Bodenaushub (wie Sand, Kies und die Humusschicht) kann besser und kostengünstiger wieder verwendet werden, als eine Mischung verschiedener Materialien.

Getrennthaltung

Im § 8 der GewAbfV² werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger u. a.:

- Die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle u. Beton/Ziegel/Keramik sind, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und

einer Verwertung zuzuführen (§ 8 Abs.1).

- Eine gemeinsame Erfassung dieser Fraktionen ist nur zulässig, wenn sie in einer Vorbehandlungsanlage in weitgehend gleicher Menge und Reinheit wieder aussortiert und einer Verwertung zugeführt werden (§ 8 Abs.2) oder deren Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder aufgrund deren geringer Menge oder hohen Verschmutzung (§ 8 Abs.5) wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Verwertung und Beseitigung

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 5 Abs. 2 KrW/AbfG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 KrW/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung). Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 10, 11 und 12 KrW/AbfG).

Bauabfälle

Bodenaushub, Natursteine

Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht z. B. im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der BBodSchV³ i.V.m. den Vorgesorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV.

Werden Materialien z. B. zur Auffüllung von Senken, Baugruben oder zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von minerali-

schen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden⁴ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.

Der Bodenaushub kann auch auf Bodenbörsen angeboten werden.

Baustoffrecyclingmaterial

Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial richtet sich nach den in Sachsen geltenden „Vorläufigen Hinweisen“ des SMUL⁵ i.V.m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“⁶ der LAGA Mitteilungen M20. Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen.

Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist nicht zulässig.

Altholz

Bei Baumaßnahmen anfallendes Holz unterliegt der AltholzV⁷. Im Anhang III der AltholzV befindet sich eine für den Regelfall geltende, herkunftsbezogene Zuordnung der gängigen Altholzsortimente zu den Altholzkategorien AI bis AIV.

Der Abfallerzeuger hat Altholz ab einer Mengenschwelle von 1 m³ oder 0,3 t pro Tag getrennt nach den jeweiligen Kategorien zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen (§ 10 AltholzV).

Hinweis: Aufgrund des Gefährdungspotentials müssen Althölzer der Kategorie AIV (PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teer behandeltes Altholz) grundsätzlich getrennt gesammelt werden.

Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen

Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden gemäß AVV⁸ generell als gefährliche Abfälle eingestuft. Das sind z. B.:

- asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern (KMF-Kamilit)
- Altholz Kategorie IV (Altfenster, Außentüren, PCB-Altholz),

- Kohlentee und teeerhaltige Produkte,
- mineralölverunreinigte Böden.

Diese Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Pflichten der Abfallbesitzer und Abfall-erzeuger

Entsorgungskonzept

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird dem Bauherren empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen. Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden Abfälle nach Abfallart und dazugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV), sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage.

Erst nach Bestätigung dieses Entsorgungskonzeptes durch die zuständige Behörde sollte der geplante Abbruch begonnen werden.

Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.

Abfallentsorgung

Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine **zugelassene Entsorgungsfirma** vornehmen.

Der Bauherr muss sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma die Genehmigung der zuständigen Behörde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 49 (1) KrW-/AbfG i.V.m TgV⁹) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt.

Eine Genehmigung müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen.

Abfallentsorgungsnachweis

Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung (§ 41 (1) KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV¹⁰) unterliegen **gefährliche Abfälle**.

Der Bauherr muss nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können.

Kontaminationsverdacht

Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar z. B. an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so ist der Bauherr verpflichtet, gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG¹¹ umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.

Bauschutt-Recycling

Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort in technischen Bauwerken wieder eingebaut werden soll und darf gemäß 4. BImSchV Nr. 2.2 Abs. 2 nicht mehr als zehn Tage im Kalenderjahr genehmigungsfrei betrieben werden. Im Übrigen ist das Abbruchmaterial einer nach dem BImSchG¹³ zugelassenen Anlage zu übergeben.

Staub- und Lärmschutz

Die Anwohner sind vor Beginn von Abbrucharbeiten zu informieren.

Staub- und Lärmbelastigungen sind durch geeignete Mittel auf ein Minimum zu senken. Geeignete Maßnahmen hierfür sind:

- Aufstellen von Schutzwänden bzw. Schutznetzen,
- Befeuchten von Abbruchmaterial,
- Einsatz von Planen beim Abtransport von Bauschutt,
- kein unnötiger Betrieb von Verbrennungsmotoren,
- großer Abstand zwischen Baumaschinen und Wohnbebauung.

Unvermeidbare Verunreinigungen der Straßen (insbesondere durch Baustellenfahrzeuge) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen¹⁴.

Zuständige Behörde

Wenden Sie sich bei Problemen mit Bauabfällen /Baustellen an die untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Dresden.

Die hierzu kompetenten Fachleute finden sie im Umweltamt, Nordflügel, 2. OG auf der Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.

Telefonische Auskünfte erhalten sie unter den nachfolgenden Telefonnummern:

- Verwertung/Entsorgung von Bauabfällen
Telefon 03 51/4 88 62 39
- Lärmschutz
Telefon 03 51/4 88 62 42
- Staubschutz
Telefon 03 51/4 88 61 48
- Kontaminationsverdacht
Telefon 03 51/4 88 62 63

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 62 02
E-Mail umweltamt@dresden.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
und (03 51) 4 88 26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Juni 2009

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

¹ KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz - KrW-/AbfG), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462).

² GewAbfV Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch VO Artikel 7 vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298).

³ BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554.

- ⁴ „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 vom 05.11.2004, LAGA Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mainz.
- ⁵ SMUL Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden, Erlass vom 11.01.2006 i.V.m. Verlängerungserlass vom 11.12.2008.
- ⁶ „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20 vom 06.11.2003, LAGA Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mainz.
- ⁷ AltholzV Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
- ⁸ AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001, BGBl. I Nr. 65 S. 3379, zuletzt geändert am 30. April 2002 (BGBl. I Nr. 28, S. 1493)
- ⁹ TgV Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordng. - TgV) vom 10. September 1996, BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861, geändert durch Verordng vom 21. Juni 2002, BGBl. I S. 2199
- ¹⁰ NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298) geändert durch Art. 4 Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes vom 19.07.2007, BGBl. I S. 1462
- ¹¹ SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmg. vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426)
- ¹² 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504) zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S.2470)
- ¹³ BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), geä. d. Art. 41 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der geltenden Fassung
- ¹⁴ SächsStrG Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. v. 15.2.1993, S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2004 (SächsGVBl S. 200)